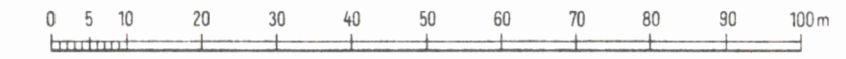


# Bebauungsplan IX-29

für die Grundstücke

## Gasteiner Str. 17-18, Berliner Str. 41-43 und Brandenburgische Str. 1-3a u. 84-87 in Berlin-Wilmersdorf

Maßstab 1:1000



### Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:			
			Straßen- und Baufluchtlinie		
			Straßenbegrenzungslinie		
			Straßenbegrenzungslinie beider Straßenseiten		
			zwingende Baulinie		
			zwingende Baulinie beider Straßenseiten		
			Baugrenze		
			Baugrenze beider Straßenseiten		
			Gerecht, Leitungsrecht,		
<b>Überbaubare Flächen</b>			festgesetzt:		
1. Art der Nutzung			Zulässigkeit		
wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958				§ 7 Nr. 880 (allg. Wohngebiet)	
				§ 7 Nr. 980 (gemischtes Gebiet)	
				für besonders zweckbestimmte (Stadthäuser und öffentliche Gebäude (Gesundheitshaus))	
2. Maß der Nutzung bei Einzelfestsetzung				Anzahl der Vollgeschosse	
Frei- u. Verkehrsflächen oder nicht überbaubare Flächen des Baulandes				private Freifläche private Grünfläche	
				ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland	
Gebäude:			vorhanden:	geplant:	
mit Geschoßanzahl					aufzuheben:
					Wohn- und Mischbauten
					Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
					besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Grenzen usw.:					Eigentumsgrenze
					Grenze des Geltungsbereiches
					Bordkante
					Straßenbahngleise
Abkürzungen:					W = Einstellplatz für Pkw.



Bestimmungs-Koordinaten  
Kreismittelpunkt für Radius 50,5 m  
y 75 178,9 x 7 871,1



Übersichtskarte 1:4000

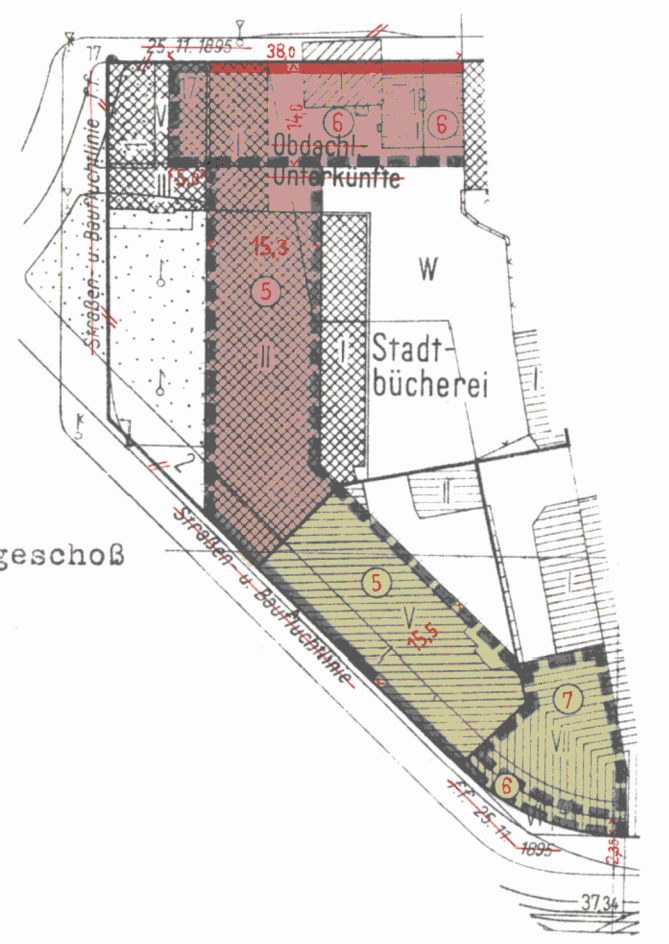


Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

### Planergänzungsbestimmungen.

- Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrenzen sind, unbeschadet privater Rechte Dritter, Fenster und Traufüberstand zulässig.
- Die unter Geh- und Leitungsrecht stehenden Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden anpflanzungen versehen werden.
- Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise Garagenbauten und bauliche Anlagen wie Müllhäuschen usw. für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege und die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Nebenzeichnung:  
Baugrenzen ab 1. Obergeschoß



Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 14. April 1959.  
(In diese Abzeichnung eingearbeitet.)

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Wilmersdorf, den 21. Juli 1959

Bezirksamt Wilmersdorf  
Abt. Bau- u. Wohnungswesen  
Amt für Vermessung



*Runde*  
Obervermessungsrat

Aufgestellt:  
Bezirksamt Wilmersdorf, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung

Amt für Stadtplanung

Kunze

Heidecke

Magistratsbebauungsamt

Magistratsbebauungsamt

Berlin-Wilmersdorf, den 28. Januar 1958

Doeschner  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 588 vom 12. 2. 1958 erhalten und wurde in der Zeit vom 1. 3. 1958 bis 31. 3. 1958 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wilmersdorf, den 9. April 1958  
Bezirksamt Wilmersdorf

Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung

Heidecke

Magistratsbebauungsamt

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 29. April 1959

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 14. 5. 1959 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 652 verkündet worden.